

ZWECKVERBANDSSTATUTEN

SICHERHEITS-ZWECKVERBAND RAFZERFELD

zwischen den Politischen Gemeinden

Eglisau

Hüntwangen

Rafz

Wasterkingen

Wil

vom **XX.XX.XXXX**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BESTAND UND ZWECK	4
	Art. 1 Bestand.....	4
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
	Art. 3 Zweck.....	4
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2.	ORGANISATION	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 5 Organe	4
	Art. 6 Amtsdauer.....	5
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
	Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	5
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	5
	Art. 9 Stimmrecht.....	5
	Art. 10 Verfahren	5
	Art. 11 Zuständigkeit.....	6
2.2.2	Die Initiative.....	6
	Art. 12 Gegenstand.....	6
	Art. 13 Zustandekommen	6
	Art. 14 Vorprüfung	6
2.3	Die Verbandsgemeinden.....	6
	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden.....	6
	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte	7
	Art. 17 Beschlussfassung	7
2.4	Die Sicherheitskommission	7
	Art. 18 Zusammensetzung / Wahl / Konstituierung.....	7
	Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen.....	8
	Art. 20 Finanzbefugnisse	8
	Art. 21 Aufgabendelegation	9
	Art. 22 Geschäftsordnung.....	9
	Art. 23 Einberufung und Sitzungsorganisation.....	9
	Art. 24 Beschlussfassung	9
	Art. 25 Entschädigung von Kommissionsmitgliedern	9

2.5	Zivile Gemeindeführungsorganisation (ZGO).....	10
	Ziviler Gemeindeführungsstab (ZGF)	10
	Art. 26 Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.....	10
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
	Art. 27 Zusammensetzung.....	10
	Art. 28 Aufgaben.....	10
	Art. 29 Beschlussfassung	10
3.	PERSONAL, RECHNUNGSFÜHRUNG, SEKRETARIAT UND ARBEITSVERGABEN	11
	Art. 30 Anstellungsbedingungen.....	11
	Art. 31 Rechnungsführung und Sekretariat.....	11
	Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	VERBANDSHAUSHALT	11
	Art. 33 Finanzhaushalt.....	11
	Art. 34 Buchführungsart.....	11
	Art. 35 Gebäude	11
	Art. 36 Unterhalt, Wartung und Anlagenversorgung	11
	Art. 37 Kostenverteiler	12
	Art. 38 Neubauten und Erneuerungen	12
	Art. 39 Haftung	12
5.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	12
	Art. 40 Aufsicht	12
	Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
6.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	13
	Art. 42 Austritt.....	13
	Art. 43 Auflösung	13
	Art. 44 Liquidation.....	13
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	Art. 45 Inkrafttreten.....	13

Personenbezeichnung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Zweckverbandsstatuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten für beide Geschlechter.

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil bilden unter dem Namen "Sicherheits-Zweckverband Rafzerfeld" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden festgelegt.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Bevölkerungsschutzorganisation, bestehend aus folgenden Diensten:

1. Zivilschutz
2. Ziviler Gemeindeführungsorganisation (ZGO/ZGF)

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Sicherheitskommission
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Sicherheitskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 350'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 50'000 Franken

2.2.2 Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Vorprüfung

Die Initiative ist dem Sicherheitskommissionspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Sicherheitskommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband
2. die Änderung dieser Statuten

3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. die Auflösung des Verbandes

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. den Sitz des Verbandes (Sekretariat und Rechnungsführung)
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans
3. die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Geschäftsberichts
4. die Abnahme von Investitionsrechnungen und Abrechnungen über Investitionen aufgrund besonderer Beschlüsse
5. die Beschlussfassung über neue einmalige Aufgaben für einen bestimmten Zweck von 30'000 Franken bis 350'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von 10'000 Franken bis 50'000 Franken
6. die Bewilligung neuer Stellen
7. die Festsetzung von Entschädigungen und Besoldungen der Sicherheitskommission sowie des Kaders und übrigen Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes
8. den Abschluss von Verträgen über die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen durch Private, unter Vorbehalt der Übertragung hoheitlicher Befugnisse
9. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Sicherheitskommission

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Sicherheitskommission

Art. 18 Zusammensetzung / Wahl / Konstituierung

Die Sicherheitskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt ein Mitglied aus seiner Mitte.

Die Sicherheitskommission wird vom Vertreter der Sitzgemeinde präsiert. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Die Chefs der einzelnen Dienste gemäss Art. 3, bei deren Verhinderung die Stellvertreter, nehmen an den Sitzungen der Sicherheitskommission mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beiziehen.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Die Sicherheitskommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
2. Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden
3. Abschluss von entsprechenden Versicherungen
4. Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten
5. Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) der Dienste des Bevölkerungsschutzes
6. Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung
7. Erlass von Funktionsbeschrieben
8. Ernennung und Entlassung der Chefs der Dienste des Bevölkerungsschutzes und deren Stellvertreter
9. Anstellung von weiterem Personal
10. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen der Dienste des Bevölkerungsschutzes
11. Erstattung eines jährlichen Geschäftsberichtes an die Verbandsgemeinden
12. Planungen für Gebäude, Anlagen, Ausrüstung und Alarmierungseinrichtungen
13. Wahl von Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht des Bevölkerungsschutzes ergeben

Art. 20 Finanzbefugnisse

Der Sicherheitskommission steht zu:

1. die Besorgung der ökonomischen Verwaltung des Verbandes im Rahmen der genehmigten Voranschläge im Bereich der Laufenden Rechnung und soweit sie nicht in die Finanzkompetenz der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten fallen
2. die Erstellung des Voranschlags, der Jahresrechnung sowie der Abrechnung über Spezialkredite und Antragstellung an die Verbandsgemeinden

3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 30'000 Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 10'000 Franken
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis 8'000 Franken im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis 25'000 Franken
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 3'000 Franken im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis 9'000 Franken

Art. 21 Aufgabendelegation

Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorberatung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Sicherheitskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 23 Einberufung und Sitzungsorganisation

Die Einberufung und Sitzungsorganisation richtet sich nach der Geschäftsordnung.

Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entscheiden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Sicherheitskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 25 Entschädigung von Kommissionsmitgliedern

Für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist die Entschädigungsverordnung der Sitzgemeinde massgebend.

2.5 Zivile Gemeindeführungsorganisation (ZGO) Ziviler Gemeindeführungsstab (ZGF)

Art. 26 Bewältigung von ausserordentlichen Lagen

Bei der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen kommen die ZGO und der ZGF zum Einsatz.

Die ZGO besteht aus den fünf Gemeindepräsidenten und dem ZGF.

Der ZGF ist das Führungsorgan der ZGO und setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeinderäte der von einem Ereignis betroffenen Gemeinde
- Stabchef
- Ressortchefs
- Führungsunterstützung aus Zivilschutzorganisation (ZSO)
- vom Stab abgeordnete Unterstützung (z.B. Feuerwehr, Polizei usw.)

Ereignen sich Schadenfälle gleichzeitig, übernimmt der Präsident des Zweckverbandes die Führung.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 27 Zusammensetzung

Die RPK des Verbandes besteht aus fünf Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden ordnet je ein Mitglied auf die gesetzliche Amtsdauer ab und bestimmt ein Ersatzmitglied. Die RPK konstituiert sich selbst.

Art. 28 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 29 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. PERSONAL, RECHNUNGSFÜHRUNG, SEKRETARIAT UND ARBEITSVERGABEN

Art. 30 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Sicherheitskommission.

Art. 31 Rechnungsführung und Sekretariat

Die Rechnungsführung und das Sekretariat erfolgen im Dienstleistungsverhältnis durch eine Verbandsgemeinde. Die Kosten werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 33 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 34 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Gebäude

Die bestehenden Gebäude der Dienste des Bevölkerungsschutzes bleiben im Eigentum der Gemeinden.

Art. 36 Unterhalt, Wartung und Anlagenversorgung

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen, die den Diensten des Bevölkerungsschutzes dienen, auf.

Die vom Bund ausgerichteten Pauschalbeiträge für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft stehen den Anlageneigentümern zu.

Die Anlagenversorgung (Strom, Wasser, Abwasser, Gebäudeversicherung) geht zu Lasten der Eigentümer. Diese werden dafür nach Aufwand vom Zweckverband entschädigt. Der bauliche Unterhalt der Gebäude geht zu Lasten der Anlageneigentümer.

Art. 37 Kostenverteiler

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt, und zwar nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 38 Neubauten und Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen der Sicherheitskommission.

Neubauten können sowohl im Eigentum des Zweckverbandes als auch im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

Art. 39 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler. Er hat sich dafür zu versichern.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 40 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 42 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 43 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 44 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Sicherheitskommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen gemeinsamen Bevölkerungsschutzmaterials hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Zweckverbandsstatuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Sicherheitskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Sie ersetzen die früheren Statuten vom 1. Januar 2007.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Eglisau, den XX.XXXX.XXXX

Namens der Politischen Gemeinde Eglisau

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Peter Keller

Kurt Forster

Hüntwangen, den XX.XXXX.XXXX

Namens der Politischen Gemeinde Hüntwangen

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Roman Dober

Manuel Frei

Rafz, den XX.XXXX.XXXX

Namens der Politischen Gemeinde Rafz

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Wasterkingen, den XX.XXXX.XXXX

Namens der Politischen Gemeinde Wasterkingen

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Frei

Enrico Brandenberger

Wil, den XX.XXXX.XXXX

Namens der Politischen Gemeinde Wil

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Werner Müller

Walter Rutschmann

Die vorstehenden Zweckverbandstatuten hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. _____ vom _____ genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich

Der Staatsschreiber: